



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_64 **JAHRGANG 44**
21. Mai 2015

**Promotionsordnung
zur Verleihung des akademischen Grades
Dr. phil., Dr. rer. nat., Dr. paed., Dr. rer. soc. oder Dr. rer. pol.
im Fachbereich G – Human- und Sozialwissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 21.05.2015

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Aufgaben des Promotionsausschusses
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Aufgaben der Prüfungskommission
- § 6 Voraussetzungen für die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand
- § 7 Zulassung als Doktorandin oder Doktorand
- § 8 Promotionsvorbereitende Studien
- § 9 Promotionsstudien
- § 10 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 11 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 12 Zurücknahme des Promotionsantrages und Rücktritt vom Promotionsverfahren
- § 13 Dissertation
- § 14 Begutachtung der Dissertation
- § 15 Entscheidung über die Dissertation
- § 16 Mündliche Prüfung
- § 17 Gesamtergebnis der Promotion
- § 18 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 19 Veröffentlichung der Dissertation
- § 20 Vollzug der Promotion
- § 21 Ungültigkeit der Promotion
- § 22 Entziehung des Doktorgrades
- § 23 Ehrenpromotion
- § 24 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

§ 1

Promotionsrecht

- (1) Der Fachbereich G – Human- und Sozialwissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal verleiht aufgrund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) für fachwissenschaftliche Arbeiten oder eines Doktors der Pädagogik (Dr. paed.) für fachdidaktische Arbeiten. Studierenden aus einem einschlägigen Studium der Sozialwissenschaften kann auf Antrag beim Promotionsausschuss der Grad eines Doktors der Gesellschaftswissenschaften (Dr. rer. soc.) Studierenden aus einem einschlägigen Studium der Politikwissenschaften kann auf Antrag beim Promotionsausschuss der Grad eines Doktors der Staats- und Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. pol.) anstelle des Grades eines Dr. phil. oder Dr. paed. verliehen werden. Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.
- (2) Zur Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Leistungen kann der Fachbereich die genannten Doktorgrade auch ehrenhalber (Dr. phil. h.c., Dr. rer. nat. h.c., Dr. paed. h.c., Dr. rer. soc. h.c. oder Dr. rer. pol. h.c.) verleihen.
- (3) Die Durchführung grenzüberschreitender, gemeinsam betreuter Promotionsverfahren ist in der Anlage dieser Promotionsordnung geregelt.

§ 2

Promotionsausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt einen Promotionsausschuss, der für die Durchführung der Promotionsverfahren zuständig ist.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören aus dem Fachbereich vier Hochschullehrende bzw. Habilitierte, davon wenigstens zwei, die die Voraussetzungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG erfüllen, sowie zwei akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender an.
- (3) Die Hochschullehrenden bzw. Habilitierten und die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt:
für Hochschullehrende und Habilitierte zwei Jahre,
für akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Jahre,
für die Studierende oder den Studierenden ein Jahr.
Wiederwahl ist möglich.
- (5) In den Angelegenheiten des Promotionsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 dieser Promotionsordnung steht das Stimmrecht nur den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu, die den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.
- (6) Der Promotionsausschuss wählt aus der Gruppe der ihm angehörenden Hochschullehrenden bzw. Habilitierten seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (7) Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

§ 3

Aufgaben des Promotionsausschusses

- (1) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Er stellt die Erfüllung der Zulassungsbedingungen zum Promotionsverfahren fest.
 2. Er eröffnet das Promotionsverfahren.
 3. Er bestimmt für jedes einzelne Promotionsverfahren die Prüfungskommission und ernennt deren Vorsitzende oder Vorsitzenden, die oder der in der Regel nicht die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit ist.
 4. Er wacht über die in dieser Promotionsordnung festgelegten Fristen.
 5. Er überprüft den Ablauf des Promotionsverfahrens, wenn die Doktorandin oder der Doktorand Widerspruch erhebt.
 6. Er entscheidet über Widersprüche gemäß § 15 Abs. 5 und 8.
 7. Er entscheidet über Ungültigkeitserklärungen gemäß § 21 Satz 1.

8. Er entscheidet über die Entziehung des Doktorgrades gemäß § 22 Abs. 1.
 9. Er nimmt Vorschläge für Ehrenpromotionen entgegen und beauftragt eine Kommission mit ihrer Prüfung.
 10. Der Promotionsausschuss legt im Einvernehmen mit den Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern das Verfahren zur gemeinsamen Betreuung von Promotionen mit Fachhochschulen im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe b) sowie Abs. 6 HG fest und entscheidet über Vereinbarungen zur Beteiligung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern an Fachhochschulen an der gemeinsamen Betreuung der Promotionsstudien/des Promotionsvorhabens.
- (2) Der Promotionsausschuss kann Empfehlungen für Grundsätze der promotionsvorbereitenden Studien erarbeiten.
 - (3) Der Promotionsausschuss kann dem Fachbereichsrat Änderungen der Promotionsordnung vorschlagen.

§ 4 Prüfungskommission

- (1) Der Promotionsausschuss bestimmt für jedes Promotionsverfahren eine Prüfungskommission und ernennt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Diese oder dieser muss die Qualifikation gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG besitzen.
- (2) Jede Prüfungskommission hat mindestens vier, höchstens sechs Mitglieder. Diese müssen in ihrer Mehrheit zur Gruppe der Hochschullehrenden mit der Qualifikation gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG gehören bzw. habilitiert sein. Mindestens zwei Mitglieder müssen dem promovierenden Fachbereich angehören. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission soll auf Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden benannt werden, sofern ein solcher Vorschlag vorliegt (vgl. § 10 Abs. 3 Nr. 2 und § 14 Abs. 1). Alle Mitglieder müssen den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.
- (3) Der Promotionsausschuss kann Angehörige anderer Fachbereiche der Bergischen Universität Wuppertal sowie anderer Hochschulen zu Mitgliedern der Prüfungskommission ernennen.
- (4) Bei Promotionsverfahren mit gemeinsamer Betreuung im Sinne des § 67 Abs. 6 HG kann eine der Gutachterinnen bzw. ein Gutachter gemäß Vereinbarung zwischen der Bergischen Universität Wuppertal und der beteiligten Fachhochschule die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer sein.
- (5) Im Falle einer naturwissenschaftlichen Dissertation soll die Mehrheit der Kommission aus Mitgliedern bestehen, die in naturwissenschaftlichen Arbeitsgebieten tätig sind.

§ 5 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

1. Sie bestimmt in der Regel aus ihrer Mitte die Gutachter zur Beurteilung der Dissertation. Eine Gutachterin oder ein Gutachter soll auf Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden (vgl. § 10 Abs. 3 Nr. 1 und § 14 Abs. 1 Satz 2) bestimmt werden.
2. Sie entscheidet auf der Grundlage der Gutachtervorschläge über die Annahme der Dissertation.
3. Sie nimmt die mündliche Prüfung ab.
4. Sie beurteilt auf der Grundlage der Gutachtervorschläge die Dissertation und die mündliche Prüfung und legt das Gesamturteil fest.

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Zur Promotion wird zugelassen, wer
 1. einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als "Bachelor" verliehen wird, oder
 2. einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder

3. einen Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG nachweist.
- (2) Im Fall von § 6 Abs. 1 Nr. 2 ist die Zulassung zusätzlich an den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an promotionsvorbereitenden Studien (§ 8) gebunden. Über die Anerkennung des ergänzenden Nachweises entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) In besonderen Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss eine Bewerberin oder einen Bewerber zur Promotion zulassen, wenn kein dem Promotionsfach entsprechendes Examen vorliegt, sofern
 1. die Bewerberin oder der Bewerber ein Examen abgelegt hat, das sie oder ihn zur Promotion in ihrem oder seinem Fach berechtigt (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2) und
 2. die Dissertation einen Grenzbereich zwischen ihrem oder seinem Fachgebiet und dem Wissenschaftsgebiet ihres oder seines Promotionsfaches behandelt und
 3. zwei Prüfungsberechtigte die Promotion befürworten und eine oder einer von ihnen die Betreuung der Dissertation übernimmt.

§ 7

Zulassung als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann unter Angabe des in Aussicht genommenen Themas für die Dissertation die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses beantragen. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat in der Regel zuvor die Bereitschaft einer oder eines Prüfungsberechtigten zur wissenschaftlichen Betreuung der Dissertation einzuholen und das Arbeitsgebiet der Dissertation abzustimmen (Doktoranden-Verhältnis). Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann auch die Zuweisung einer Betreuerin oder eines Betreuers beantragen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der Angaben über die Schul- und Universitätsbildung, die wissenschaftlichen Schwerpunktbildungen und abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeiten (z.B. Magisterarbeit) einbezieht.
 2. Zeugnisse über die schulische Vorbildung und das Studium, im Besonderen das Reifezeugnis und Urkunden über akademische Prüfungen oder Staatsexamina.
 3. Eine Erklärung darüber, ob sich der Bewerber bereits einer nicht erfolgreich abgeschlossenen Promotion unterzogen hat.
 4. Eine schriftliche Mitteilung der Betreuerin oder des Betreuers der Doktorandin oder des Doktoranden nach § 7 Abs. 1, dass sie oder er bereit ist, die Dissertation in dem vereinbarten Arbeitsgebiet zu betreuen.
 5. Eine Erklärung über den angestrebten akademischen Grad.
 6. Ist eine Dissertation in einer Fremdsprache oder als Gruppenarbeit (§ 13 Abs. 7 und/oder Abs. 8) beabsichtigt, so ist dies in den Antrag aufzunehmen.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Aus der Zulassung ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Promotionsverfahren. Die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand kann widerrufen werden, wenn keine Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss der Dissertation in angemessener Zeit besteht.
- (4) Die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand kann versagt werden, wenn
 1. die in § 6 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die in § 7 Abs. 2 geforderten Unterlagen nicht vorliegen oder unvollständig sind.
- (5) Doktorandinnen oder Doktoranden werden an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben.
- (6) Der Promotionsausschuss kann den Antrag auf Zulassung als Doktorandin oder Doktorand ablehnen, wenn sich keine Fachvertreterin oder kein Fachvertreter imstande sieht, die Betreuung der Dissertation zu übernehmen.
- (7) Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen, die die Doktorandin oder der Doktorand nicht zu vertreten hat, muss sich der Promotionsausschuss auf deren bzw. dessen Antrag um eine andere Betreuerin bzw. einen anderen Betreuer bemühen.

§ 8

Promotionsvorbereitende Studien

- (1) Bewerberinnen und Bewerber gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 müssen nach der Zulassung als Doktorandin oder als Doktorand (§ 7 Abs. 1) den erfolgreichen Abschluss promotionsvorbereitender Studien an der Bergischen Universität Wuppertal im Umfang von vier Semestern nachweisen. Sie müssen mit acht Seminaren auf MA bzw. M.Sc.-Niveau erfolgreich abschließen, davon
 1. vier zu theoretischen und methodischen Grundfragen fachspezifischer Forschung,
 2. vier in dem Promotionsfach sowie
 3. ein 30-minütiges Kolloquium mit Bezug zur Thematik der angestrebten Dissertation erfolgreich absolvieren.
- (2) Umfang und Inhalt der promotionsvorbereitenden Studien für Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischem Hochschulabschluss werden vom Promotionsausschuss festgelegt. Der Umfang der promotionsvorbereitenden Studien beträgt höchstens vier Semester.

§ 9

Promotionsstudien

Der Fachbereich G – Human- und Sozialwissenschaften bietet geeignete Lehrveranstaltungen und ergänzende Studienangebote für fachspezifische Promotionsstudien an. Dieses Angebot wird mit einem fachspezifischen universitätsübergreifenden Angebot und fächerübergreifenden Programmen der Universität abgestimmt. Mit diesem Studienangebot soll den Doktorandinnen und Doktoranden nach einem ersten qualifizierenden Hochschulabschluss ausreichend Gelegenheit zu vertiefenden wissenschaftlichen Studien, zur Bewährung bei wissenschaftlichen Tagungen und zur hochschuldidaktischen Qualifizierung vor Einreichung der Dissertation gegeben werden.

§ 10

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand richtet den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:
 1. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der insbesondere den Studienverlauf der Doktorandin oder des Doktoranden darlegt;
 2. die Nachweise über die in § 6 Abs. 1 dieser Promotionsordnung geforderten Voraussetzungen für die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand (und evtl. in § 6 genannte Ersatzleistungen);
 3. die Dissertation in sechs gebundenen Exemplaren;
 4. im Fall der Gruppenarbeit ein von der Doktorandin oder dem Doktoranden in deutscher Sprache verfasster Bericht über den Ablauf der Zusammenarbeit und die Vorhaben der weiteren Gruppenmitglieder hinsichtlich der Verwendung ihrer Beiträge sowie eine Einverständniserklärung aller Gruppenmitglieder zur Verwendung der eingereichten Arbeit im Promotionsverfahren;
 5. eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er die eingereichte(n) Arbeit(en) selbständig verfasst hat;
 6. im Fall der Gruppenarbeit eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass nur die namentlich genannten Personen an der Gruppenarbeit mitgewirkt haben;
 7. eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er bei der Abfassung der Arbeit(en) nur die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat;
 8. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung schon einem anderen Fachbereich einer wissenschaftlichen Hochschule vorgelegen hat;
 9. ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn seit der Exmatrikulation mehr als drei Monate verflossen sind und die Doktorandin oder der Doktorand nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht.

10. eine elektronische Fassung der Dissertation zum Zwecke der Plagiatsüberprüfung; der Promotionsausschuss kann hierzu ein Dateiformat und die Art des Datenträgers vorgeben; sofern er keine anderen Vorgaben macht, ist die Datei als Word oder PDF-Format vorzulegen.
- (3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens können beigefügt werden:
 1. der Name der oder des Hochschullehrenden bzw. der oder des Habilitierten, die oder der die Dissertation betreut hat;
 2. Vorschläge hinsichtlich der Zusammensetzung der Prüfungskommission unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2.
 3. eine Erklärung, ob die Doktorandin oder der Doktorand mit der Anwesenheit von Zuhörern, die nicht Mitglieder der Prüfungskommission sind, einverstanden ist;
 4. ein Verzeichnis der von der Doktorandin oder dem Doktoranden bisher veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften.

§ 11

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit seiner gemäß § 2 Abs. 5 stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (2) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Eröffnung des Promotionsverfahrens bzw. die Ablehnung der Eröffnung des Promotionsverfahrens schriftlich mit, im letztgenannten Fall unter Angabe von Gründen und zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 12

Zurücknahme des Promotionsantrages und Rücktritt vom Promotionsverfahren

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand kann den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ohne Angabe von Gründen zurücknehmen, solange der Promotionsausschuss darüber noch nicht entschieden hat.
- (2) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens kann die Doktorandin oder der Doktorand nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zurücktreten, wenn der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit seiner gemäß § 2 Abs. 5 stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmengleichheit mit der Stimme der oder des Vorsitzenden, die schriftlich darzulegenden Gründe anerkennt.
- (3) Erkennt der Promotionsausschuss die der Doktorandin oder dem Doktoranden dargelegten Gründe nicht an, so teilt die oder der Vorsitzende dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich schriftlich zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mit.
- (4) Die Doktorandin oder der Doktorand kann ihren oder seinen Rücktritt widerrufen.
- (5) Treten bei einer Gruppenpromotion einzelne Gruppenmitglieder vom Verfahren zurück, so bleibt das Promotionsverfahren der übrigen Gruppenmitglieder dadurch unberührt.

§ 13

Dissertation

- (1) Die Dissertation muss ein Thema aus den Gebieten der „Erziehungswissenschaft“, der „Psychologie“, der „Soziologie“, der „Geographie“, der „Sportwissenschaft“ oder der „Politikwissenschaft“ behandeln, wenn ein Dr. phil. angestrebt wird. Für den akademischen Grad des Dr. paed. muss ein fachdidaktisches Thema, für den akademischen Grad des Dr. rer. soc. ein Thema aus dem Gebiet der „Soziologie“ oder der „Politikwissenschaft“ und für den Dr. rer.pol. muss ein Thema der „Politikwissenschaft“ bearbeitet werden. Für das Thema der Dissertation muss im Fachbereich G – Human- und Sozialwissenschaften mindestens eine fachkompetente Gutachterin oder ein fachkompetenter Gutachter zur Verfügung stehen. Die Dissertation muss einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden zur Forschung darstellen.
- (2) Der akademische Grad Dr. rer. nat. kann vergeben werden, wenn die zur Promotion führenden Forschungsarbeiten zu einem naturwissenschaftlichen Thema in einem naturwissenschaftlich arbeitenden Teilgebiet der „Psychologie“, „Sportwissenschaft“ oder „Geographie“ realisiert

werden. Dabei müssen mit Hilfe experimenteller oder quasi-experimenteller Untersuchungsmethoden empirische Daten erhoben und/oder quantitativ, d.h. durch statistische Analyse oder mathematische Simulation analysiert werden.

- (3) Die Dissertation kann entweder aus einer zusammenhängenden wissenschaftlichen Abhandlung oder aus separaten, jedoch inhaltlich zusammenhängenden Abhandlungen bestehen (kumulative Dissertation).
- (4) Im Fall der kumulativen Dissertation muss die vorgelegte Arbeit eine übergreifende Einführung der Arbeit mit Erläuterungen der Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Abhandlungen sowie eine allgemeine Zusammenfassung und Diskussion der Ergebnisse enthalten. Sind die wissenschaftlichen Abhandlungen von zwei oder mehr Autorinnen/Autoren verfasst worden, so muss der Eigenanteil im Rahmen der kumulativen Dissertation durch eine entsprechende Erklärung in geeigneter Weise nachgewiesen werden. Alle separaten wissenschaftlichen Abhandlungen bilden zusammen mit dem Einleitungs- und Diskussionsteil die Dissertation.
- (5) Die Anforderungen an Zahl und Qualität der Abhandlungen im Rahmen einer kumulativen Dissertation orientieren sich an den Empfehlungen der zuständigen wissenschaftlichen Fachgesellschaften. Näheres regelt der Promotionsausschuss.
- (6) Im Fall einer kumulativen naturwissenschaftlichen Dissertation muss die Arbeit aus wenigstens drei separaten Abhandlungen bestehen, die für die Publikation in wissenschaftlichen Zeitschriften mit peer-review-System geeignet sind. Es müssen davon mindestens zwei Abhandlungen unter der ungeteilten Erstautorenschaft der Doktorandin oder des Doktoranden von einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit peer-review-System bereits publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein.
- (7) Über die Zulassung von Dissertationen in anderen Sprachen als deutsch oder englisch entscheidet der Promotionsausschuss.
- (8) Die Dissertation kann auch aus einem wesentlichen Teil einer wissenschaftlichen Gruppenarbeit bestehen, wenn dieser im theoretischen und methodischen Gehalt sowie hinsichtlich des Arbeitsaufwandes einer Einzelarbeit entspricht.
- (9) Besteht die Dissertation zu einem wesentlichen Teil aus einer wissenschaftlichen Gruppenarbeit, so muss dieser Teil hinsichtlich der Urheberschaft klar erkennbar und für sich bewertbar sein.
- (10) Die Übernahme von Teilen eigener unveröffentlichter Qualifikationsarbeiten (wörtlich oder dem Sinne nach) in der Dissertation ist kenntlich zu machen.

§ 14

Begutachtung der Dissertation

- (1) Über die eingereichte Dissertation werden zwei, höchstens vier Gutachten erstellt. Sofern eine Hochschullehrende oder ein Hochschullehrender mit der Qualifikation nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG bzw. eine Habilitierte oder ein Habilitierter die Dissertation betreut hat, soll sie oder er zum ersten Gutachter bestellt werden. Als weitere Gutachterinnen oder Gutachter wählt die Prüfungskommission vorrangig Vertreterinnen oder Vertreter der Fachrichtung(en) der vorgelegten Dissertation.
- (2) Die Gutachterinnen oder Gutachter prüfen die Dissertation gleichzeitig und unabhängig voneinander. Sie berichten der Prüfungskommission innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bestellung in getrennten schriftlichen Gutachten. Ihre Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder ihre vorläufige Rückgabe zur Überarbeitung in einer angegebenen Frist befürworten. Jede Gutachterin oder jeder Gutachter kann eine Befürwortung der Annahme der Dissertation von Auflagen abhängig machen, die nicht unbedingt vor der mündlichen Prüfung erfüllt zu werden brauchen und daher keine aufschiebende Wirkung haben. Die Doktorandin oder der Doktorand muss solchen Auflagen vor der Veröffentlichung nachkommen.
- (3) Soweit die Annahme der Dissertation vorgeschlagen wird, ist zugleich eine Bewertung abzugeben. Als Bewertung sind zulässig:

rite (befriedigend)	= eine den Anforderungen entsprechende Leistung;
cum laude (gut)	= eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
magna cum laude (sehr gut)	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
summa cum laude (mit Auszeichnung)	= eine besonders hervorragende Leistung.

- (4) Die Dissertation und die Gutachten werden in der Vorlesungszeit zwei, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen zur Einsicht durch Hochschullehrende und Habilitierte des promovierenden Fachbereichs im Dekanat ausgelegt. Das Dekanat informiert über die Auslage. Innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist können hierzu Stellungnahmen an die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission gerichtet werden. Sie sind zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.
- (5) Die Gutachten werden der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt. Sie oder er kann dazu in einer Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen schriftlich Stellung nehmen.

§ 15

Entscheidung über die Dissertation

- (1) Eine Entscheidung über die Dissertation soll während der Vorlesungszeit spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgen. Während der vorlesungsfreien Zeit soll die Entscheidung innerhalb von acht Wochen getroffen werden.
- (2) Über die Annahme oder vorläufige Rückgabe oder Ablehnung der Dissertation entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und der abgegebenen Stellungnahmen (vgl. § 14).
- (3) Die Annahme der Dissertation ist der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zusammen mit dem Termin der mündlichen Prüfung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss zu benachrichtigen.
- (4) Beschließt die Prüfungskommission die vorläufige Rückgabe der Dissertation, so macht sie eine Entscheidung über ihre Annahme oder Ablehnung von einer Überarbeitung durch die Doktorandin oder den Doktoranden abhängig. Mit dem Beschluss über die vorläufige Rückgabe legt die Prüfungskommission die Frist fest, in der die Überarbeitung zu erfolgen hat. Der Beschluss über die vorläufige Rückgabe der Dissertation und seine Begründung sowie die festgesetzte Überarbeitungsfrist sind der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss zu benachrichtigen. Absatz 9 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (5) Gegen die vorläufige Rückgabe der Dissertation kann die Doktorandin oder der Doktorand beim Promotionsausschuss Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss.
- (6) Reicht die Doktorandin oder der Doktorand die überarbeitete Dissertation der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission fristgerecht wieder ein, so entscheidet die Prüfungskommission nach den Bestimmungen dieses Paragraphen über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die ihr oder ihm gesetzte Überarbeitungsfrist aus selbst zu vertretenden Gründen und wird auch kein begründeter Antrag auf Fristverlängerung gestellt, so gilt die Dissertation als abgelehnt.
- (7) Eine Ablehnung der Dissertation und ihre Begründung sind der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss zu benachrichtigen.
- (8) Gegen den ablehnenden Entscheid der Prüfungskommission kann die Doktorandin oder der Doktorand beim Promotionsausschuss Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss unter Hinzuziehung der Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit.

- (9) Bei der Ablehnung der Dissertation kann das eingeleitete Promotionsverfahren nicht weitergeführt werden. Die abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten und ggf. den Stellungnahmen gemäß § 14 bei den Prüfungsakten. Wird bei einer wissenschaftlichen Gruppenpromotion der Beitrag einzelner Doktoranden als Dissertation abgelehnt, so bleibt das Promotionsverfahren der übrigen Gruppenmitglieder dadurch unberührt. Die einmalige Wiederholung des Promotionsverfahrens, soweit es sich auf die Dissertation bezieht, ist zulässig.

§ 16

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung (Disputation) soll dazu dienen, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden nachzuweisen, die von ihr oder ihm erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auch auf die in der Dissertation berührten wissenschaftlichen Grundlagen des Faches, in dem promoviert wird. Sie hat die Form eines Kolloquiums über ein Thesenpapier, das das bearbeitete Dissertationsthema auch in den Gesamtzusammenhang des Faches einordnet. Die begründeten und erläuterten Thesen sind spätestens vierzehn Tage vor dem Termin der mündlichen Prüfung dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen.
- (2) Die mündliche Prüfung wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission gemeinsam abgenommen. Sie findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Dissertation statt. Sofern die Doktorandin oder der Doktorand der Anwesenheit von Zuhörern nicht widersprochen hat (vgl. § 10 Abs. 3), werden zur mündlichen Prüfung neben den Mitgliedern der Prüfungskommission auch alle Mitglieder des Promotionsausschusses eingeladen. In diesem Fall findet sie universitätsöffentlich statt. Alle Mitglieder der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses haben dann das Recht, sich an der Aussprache zu beteiligen.
- (3) Jede Doktorandin oder jeder Doktorand wird einzeln geprüft. Bei Doktoranden, die eine wissenschaftliche Gruppenarbeit verfasst haben, können die mündlichen Prüfungen auf Wunsch die Doktorandinnen und Doktoranden zusammengelegt werden.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel neunzig Minuten. Sie beginnt mit einer insgesamt höchstens dreißig-minütigen Darlegung der Thesen der Doktorandin oder des Doktoranden. Sie verlängert sich bei Gruppenpromotionen um höchstens eine Stunde für jede weitere Doktorandin und jeden weiteren Doktoranden. Es sollen in der Regel nicht mehr als drei Doktorandinnen oder Doktoranden gleichzeitig geprüft werden. In Ausnahmefällen entscheidet die Prüfungskommission über die Dauer der Prüfung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.
- (6) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit, ob sie bestanden ist. Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens nach einem Jahr, wiederholt werden.

§ 17

Gesamtergebnis der Promotion

- (1) Die Doktorprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen sowie die mündliche Prüfung bestanden ist.
- (2) Die Prüfungskommission legt mit einfacher Mehrheit die Gesamtnote der Promotion im Rahmen der in § 14 Abs. 3 genannten Bewertung fest. Dabei kann die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der mündlichen Leistungen der Doktorandin oder des Doktoranden von der Bewertung der Dissertation um je eine Notenstufe nach unten oder oben abweichen.
- (3) Die Gesamtnote „summa cum laude“ ist nur zulässig, wenn die Dissertation mit „summa cum laude“ bewertet wurde.

§ 18

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Nach Feststellung des Gesamtergebnisses teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis der Prüfung mit. Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs und die

- oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses sind zu benachrichtigen.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereiches G – Human- und Sozialwissenschaften stellt der Doktorandin oder dem Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung aus, die die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis enthält.

§ 19

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat soll innerhalb eines Jahres neben einem für die Prüfungsakten des Fachbereichs bestimmten Exemplar entweder
1. einundvierzig Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
 2. vier Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
 3. vier Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung im Buchhandel übernommen hat und eine Mindestauflage von hundertfünfzig Exemplaren nachgewiesen wird, oder
 4. vier Exemplare zusammen mit einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind,
- der Dekanin oder dem Dekan übergeben. In allen Fällen muss ein Hinweis enthalten sein, dass es sich bei der Veröffentlichung um eine von der Bergischen Universität Wuppertal angenommene Dissertation handelt. In den unter Buchstaben a) und d) aufgeführten Fällen überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliotheken weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Von den unter Nr. 1. genannten Exemplaren leitet die Dekanin oder der Dekan vierzig Stück, von den unter Nr. 2., 3. und 4. genannten Exemplaren drei Stück an die Universitätsbibliothek. Im Falle von Nr. 4. erhält die Universitätsbibliothek zusätzlich die elektronische Version der Dissertation. Die für die Archivierung unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzuliefernden gedruckten Exemplare müssen auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft gebunden sein.
- (2) Über die Form der Veröffentlichung einer Dissertation, die Teil einer wissenschaftlichen Gruppenarbeit ist, entscheidet der Promotionsausschuss entsprechend den vorstehenden Regeln.

§ 20

Vollzug der Promotion

- (1) Ist die Veröffentlichung der Dissertation sichergestellt, so ist die Promotion vollzogen und das Promotionsverfahren beendet. Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereiches G – Human- und Sozialwissenschaften - händigt die Promotionsurkunde aus. In begründeten Ausnahmefällen wird die Promotionsurkunde zugesandt.
- (2) Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation und die Bewertung der Arbeit sowie die Gesamtbewertung der Doktorprüfung. Die Promotionsurkunde wird mit dem Siegel des Fachbereiches G – Human- und Sozialwissenschaften versehen. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan und der Rektorin oder dem Rektor der Bergischen Universität Wuppertal unterzeichnet. Als Tag der Promotion wird der Tag der letzten mündlichen Prüfung genannt.
- (3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Titel eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.), eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) bzw. eines Doktors der Pädagogik (Dr. paed.), eines Doktors der Gesellschaftswissenschaften (Dr. rer. soc.) oder eines Doktors der Staats- und Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer.pol.) zu führen.

§ 21

Ungültigkeit der Promotion

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand sich beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen (§ 6) irrigerweise als gegeben angenommen waren, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der Prüfungskommission die Promotionsleistungen für ungültig

erklären. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In einer dem Bescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung ist die Doktorandin oder der Doktorand davon zu unterrichten, dass sie oder er gegen die Ungültigkeitserklärung ihrer oder seiner Promotionsleistungen Klage beim Verwaltungsgericht erheben kann.

§ 22

Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind.
- (2) Gegen die den Doktorgrad entziehende Entscheidung des Promotionsausschusses kann die oder der Betroffene Klage beim Verwaltungsgericht erheben.
- (3) Im Falle des endgültigen Entzugs des Doktorgrades ist die Promotionsurkunde an das Dekanat des Fachbereiches G – Human- und Sozialwissenschaften zurück zu geben.

§ 23

Ehrenpromotion

Eine Ehrenpromotion – Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. phil. h.c., Dr. rer. nat. h.c., Dr. paed. h.c., Dr. rer. soc. h.c. oder Dr. rer.pol. h.c. .) – für besondere wissenschaftliche Leistungen muss von mindestens zwei Hochschullehrenden des Fachbereichs beantragt werden. Der Vorschlag wird vom Promotionsausschuss entgegengenommen. Er setzt zur Einleitung des Verfahrens eine Prüfungskommission nach § 4 Abs. 1 ein. Diese legt dem Promotionsausschuss ihre Entscheidung vor und erarbeitet bei Zustimmung zum Antrag die Laudatio. Auf der Grundlage des Votums der Prüfungskommission entscheidet der Fachbereichsrat sowie alle Hochschullehrenden und Habilitierten des promovierenden Fachbereiches über den Antrag mit Zweidrittelmehrheit. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrenden. Die Ehrenpromotion erfolgt durch eine Urkunde, in die eine Laudatio aufzunehmen ist.

§ 24

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Promotionsordnung tritt zum 01.04.2015 in Kraft. Sie gilt für alle Doktorandinnen und Doktoranden, die sich nach In-Kraft-Treten mit dem Ziel der Promotion immatrikulieren.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung tritt die Promotionsordnung des Fachbereiches G – Bildungs- und Sozialwissenschaften vom 14.08.2008 (Amtl. Mittlg.09/08) außer Kraft.
- (3) Für die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits eröffneten und beantragten Promotionsverfahren gilt weiterhin die Promotionsordnung des Fachbereiches G – Bildungs- und Sozialwissenschaften vom 14.08.2008 (Amtl. Mittlg.09/08), es sei denn, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Anwendung dieser neuen Promotionsordnung beim Promotionsausschuss beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Promotionsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Promotionsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches G – Human- und Sozialwissenschaften vom 26.11.2014.

Wuppertal, den 21.05.2015

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch

Anlage
zur Promotionsordnung des Fachbereichs G – Human- und Sozialwissenschaften
an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 21.05.2015

Besondere Bestimmungen für Promotionsverfahren, die gemeinsam mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, und über die daraus resultierende Verleihung eines Doktorgrades

- (1) Für die Durchführung grenzüberschreitender, gemeinsam betreuter Promotionsverfahren gelten die Vorschriften dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird. Der Fachbereich G – Human- und Sozialwissenschaften kann Promotionsverfahren – unter gemeinsamer Betreuung der Arbeit durch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Fachbereichs und einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule (im Folgenden: Universität) – mit der nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Organisationseinheit einer solchen Universität gemeinsam durchführen, wenn
 1. für die Promotion nach ausländischem Recht mindestens die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Prüfungsleistung erforderlich sind;
 2. zwischen der Bergischen Universität Wuppertal und der ausländischen Universität eine Vereinbarung getroffen wurde, welcher der Fachbereichsrat zugestimmt hat. Die Vereinbarung soll Regelungen insbesondere darüber enthalten, welche der beiden Universitäten im jeweiligen Einzelfall oder in einer Mehrzahl vergleichbarer Fälle für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens verantwortlich ist (Federführung), sowie Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung und der Anmeldung als Doktorandin oder Doktorand regeln;
 3. die Bewerberin oder der Bewerber ein einschlägiges Fachstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einem Grad oder einer Prüfung abgeschlossen hat, wonach er oder sie an der Bergischen Universität Wuppertal und an der ausländischen Universität, die an der Betreuung beteiligt ist, zur Promotion berechtigt ist.
- . Das gemeinsam durchgeführte Promotionsverfahren wird mit der Verleihung eines Doktorgrades abgeschlossen.
- (2) Die Doktorandin oder der Doktorand wird bei der Arbeit an seiner Dissertation von je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Fachbereiches G – Human- und Sozialwissenschaften und der zuständigen Organisationseinheit der beteiligten ausländischen Universität betreut. Die Begutachtung der Dissertation erfolgt durch diese Hochschullehrerin oder Hochschullehrer.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache mit einer Zusammenfassung in der jeweiligen Landessprache der beteiligten Universitäten abzufassen.
- (4) Die mündliche Prüfung findet an der federführenden Universität statt. Sie wird in der Regel in der Landessprache abgehalten; hiervon abweichende Regelungen werden in der Vereinbarung gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 festgelegt.
- (5) Liegt die Federführung beim Fachbereich G – Human- und Sozialwissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal, wird § 4 dieser Promotionsordnung entsprechend eine Prüfungskommission bestellt, der die beiden Betreuerinnen oder Betreuer sowie in der Regel je eine weitere Fachvertreterin oder ein weiterer Fachvertreter der beteiligten Universitäten als Mitglieder angehören.
- (6) Sowohl die Dissertation als auch die mündliche Prüfungsleistung werden von der Prüfungskommission durch ausdrücklichen Beschluss angenommen. In diesen Voten muss die Zustimmung der Vertreterinnen oder der Vertreter der jeweils anderen Universität enthalten sein. Stimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter einer beteiligten Universität nicht zu, ist das zur Verleihung eines Doktorgrades führende Verfahren beendet. Das Promotionsverfahren wird von dem Fachbereich / der Organisationseinheit derjenigen Universität fortgesetzt, deren Vertreter in

- der Prüfungskommission die Promotionsleistungen als erfolgreich erbracht bewertet haben.
- (7) Die Promotionsurkunde ist mit dem Siegel der beiden beteiligten Fachbereiche/ Organisationseinheiten bzw. Universitäten zu versehen. Die Durchführung eines grenzüberschreitenden, gemeinsam betreuten Promotionsverfahrens sowie der Name des federführenden Fachbereichs oder der federführenden Universität müssen sich aus der Urkunde ergeben. Soweit nach den nationalen Bestimmungen der ausländischen Universität die Promotionsurkunde vom Staat ausgestellt wird, kann daneben eine Promotionsurkunde der Bergischen Universität Wuppertal ausgestellt werden. In diesem Fall müssen die staatliche ausländische und die deutsche Urkunde den Hinweis enthalten, dass jede der beiden Urkunden nur in Verbindung mit der anderen gilt und der Doktorgrad auf Grund eines grenzüberschreitenden, gemeinsam betreuten Promotionsverfahrens verliehen worden ist.
 - (8) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Dokortitel in der deutschen Form (Dr. phil., Dr. rer. nat., Dr. paed., Dr. rer. soc. oder Dr. rer.pol.) oder in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Universität angehört, in der dort gültigen Form zu führen. Dieses Recht wird in der bzw. den in Abs. 7 genannten Urkunde/n dokumentiert. Die Doktorandin oder der Doktorand sind nicht berechtigt, beide Doktorgrade gleichzeitig, auch mit einem Schrägstrich versehen, zu führen.
 - (9) Über den Entzug des in einem grenzüberschreitenden, gemeinsam betreuten Promotionsverfahren erworbenen Doktorgrads entscheidet die federführende Universität nach Anhörung der beteiligten ausländischen Universität.